

Hinweis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen, Voraussetzungen für Installation eines privaten Zwischenzählers

Der Einbau von Zwischenzählern zur Messung zurückgehaltenen Wassers z.B. bei Gartenbewässerung oder landwirtschaftlicher Tierhaltung ist zulässig, jedoch gebührenpflichtig.

Die Wasserabgabesatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung hierzu wurden 2012 entsprechend geändert.

Um eine Gefährdung des öffentlichen Netzes und der häuslichen Trinkwasseranlage auszuschließen, sind nachfolgende Richtlinien zu beachten:

1. Die abzugsfähigen Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Der Gebührenpflichtige hat diesen auf eigene Kosten zu beschaffen und nach den Vorschriften der DIN 1988 (Trinkwasser-Installation) von einem Installationsfachbetrieb einbauen zu lassen.
2. Der Wasserzähler muss eine gültige Eichung aufweisen und verplombungsfähig sein.
3. Der Gebührenpflichtige hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich, ablesbar und austauschbar ist. Der Zähler ist in entsprechender Halterung und Höhe zu installieren.
4. Nach dem Zähler muss ein Rückschlagventil (sog. KFR-Absperrventil) oder ein anderer Rückfluss-Verhinderer angebracht werden.
5. Der Zähler darf keine Beschädigungen aufweisen, welche eine einwandfreie Messung beeinträchtigen. Zudem ist der Zähler vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen und muss innerhalb eines Gebäudes angebracht sein.
6. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Abnahme und Verplombung des Wasserzählers beim Zweckverband zu beantragen.
7. Für die Abnahme, Verplombung und die laufenden Ablesungen wird eine Aufwandspauschale von 50,00 Euro pro Uhr zuzgl. MwSt. erhoben.
Zusätzlich werden seitens der Gemeinde als Betreiberin des Abwasserkanals für den weiteren Verwaltungsaufwand derzeit 39,00 Euro Gebühren erhoben. Diese Gebühr wird ebenfalls alle sechs Jahre fällig.
8. Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage vor und nach Inbetriebnahme zu überprüfen.
9. Nach Ablauf der Eichzeit (derzeit 6 Jahre) muss der Zähler vom Gebührenpflichtigen ausgetauscht werden. Hierfür ist ein entsprechendes Datenblatt auszufüllen. Nach Auswechslung des Zählers ist dieser von einem Mitarbeiter des Verbandes neu zu verplomben.
10. Sollte eine Eichung nicht erfolgen, kann kein Abzug bei den Kanalgebühren vorgenommen werden.
11. Für die Abnahme und Verplombung wird erneut eine Aufwandspauschale von 50,00 Euro zuzgl. MwSt. erhoben. Zusätzlich wird die vorgenannte Gebühr der Gemeinde fällig.
12. Der Gebührenpflichtige haftet dafür, dass die über den Zähler verbrauchten Wassermengen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden.
13. Die Befüllung von Schwimmbecken über diesen Zähler ist unzulässig!

Bei Zuwiderhandlungen oder Nichterfüllung der Voraussetzungen wird ein Abzug von den Kanal Benutzungsgebühren nicht anerkannt.

Erreichbarkeit bei Rückfragen:

Wasserwartin Martina Langenmaier, Wengen, Tel. 0176 83937064

Verwaltung Franz Hohenacker, Wengen, Tel. 08296-1303

oder E-Mail: eichberggruppe@mail.de

Vorgehensweise:

1. Einbau eines neuen Zählers durch eine von Ihnen gewählte Fachfirma.
2. Beim Ausbau des alten Zwischenzählers muss der Zählerstand des Zwischenzählers und des Hauptzählers abgelesen werden.
3. Datenblatt ausfüllen (Zählerstände, Zählernummer usw. eintragen)
4. Der alte Zwischenzähler muss dem Wasserwart bei Verplombung der neuen Uhr vorgelegt werden (nicht sofort entsorgen!).
5. Kontaktaufnahme mit unserem Wasserwart innerhalb von 2 Wochen nach Austausch der Uhr. Dieser verplombt die neue Uhr und prüft die Installation.

Datenerfassung:

Anschrift: (Installationsort)

Name: [_____]

Straße, Haus-Nr. [_____]

PLZ und Ort [_____]

Telefon: [_____]

] Einbau bzw. Wechsel-Datum: [_____]

Zähler-Nr.: alter Zähler: [_____] neuer Zähler: [_____]

Zählerhersteller: [_____] Baujahr des Zählers: [_____]

Zählergröße: [_____]

] Zählerstand Unterzähler: [_____]

] Zählerstand Hauptzähler: [_____]

Die Wasserzähleranlage wurde beanstandet: [___]

Hinweis: Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir uns eine stichprobenartige Überprüfung der für den Abzug der Kanalgebühren relevanten Sachverhalte (Zähler, Verwendung, ...) vorbehalten.

Die oben genannten Daten werden hiermit bestätigt.

Unterschrift der Fachfirma:

Unterschrift des Eigentümers:

Unterschrift Wasserwart:
